

1. Die äußere Besichtigung.

§. 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oefnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchbrüsten und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§. 11.

Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§. 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Rinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Um